

Ausbau ganztägiger Schulformen

Häufige Fragen zur schulischen Tagesbetreuung

Allgemeines:

- [1. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?](#)
- [2. Was sind ganztägige Schulformen?](#)
- [3. Welche Ziele verfolgen ganztägig geführte Schulen?](#)
- [4. Welche unterschiedlichen Organisationsformen ganztägig geführter Schulen gibt es?](#)
- [5. Was bedeutet „verschränkte Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles“?](#)
- [6. Was bedeutet „getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil“?](#)
- [7. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?](#)
- [8. Wie wird der Bedarf an ganztägig geführten Schulen erhoben?](#)
- [9. Welche räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen müssen ganztägig geführte Schulen erfüllen?](#)

Anmeldung und Ablauf der schulischen Tagesbetreuung:

- [10. Wann erfolgt die Anmeldung für den Betreuungsteil?](#)
- [11. Ist der Betreuungsteil an jedem Schultag zu besuchen?](#)
- [12. Für wie lange gilt die Anmeldung?](#)
- [13. Wie viele Schüler/innen umfasst die Betreuungsgruppe?](#)
- [14. Wie ist der Betreuungsteil gestaltet?](#)

- [15. Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?](#)
- [16. Ist es möglich, Kinder ausschließlich zum Mittagstisch anzumelden?](#)
- [17. Was bedeutet „gegenstandsbezogene Lernzeit“?](#)
- [18. Welches Ausmaß hat die „gegenstandsbezogene Lernzeit“?](#)
- [19. Was bedeutet „individuelle Lernzeit“?](#)
- [20. Welches zeitliche Ausmaß hat die „individuelle Lernzeit“?](#)
- [21. Wie lange bleiben die Kinder am Nachmittag in der Schule?](#)
- [22. Wie wird der Schülertransport zur schulischen Tagesbetreuung organisiert?](#)
- [23. Können Eltern auf die Gestaltung des Betreuungsteiles Einfluss nehmen?](#)

Betreuungspersonal und Abmeldung:

- [24. Wer betreut die Schüler/innen?](#)
- [25. Was ist ein/e Freizeitpädagoge/in?](#)
- [26. Wie erfolgt die Entlohnung von Erzieher/innen und Freizeitpädagoge/innen?](#)
- [27. Wer kann den Bereich Freizeit in der schulischen Tagesbetreuung abdecken, wenn kein/e Lehrer/in und kein/e Freizeitpädagoge/in zur Verfügung steht?](#)
- [28. Können Teile der schulischen Tagesbetreuung von Vereinen übernommen werden?](#)
- [29. Können Lehrer/innen zur Supplierung der schulischen Tagesbetreuung herangezogen werden?](#)
- [30. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?](#)
- [31. Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?](#)

Beiträge und Versicherung:

- [32. Welche Beiträge sind in ganztägig geführten Schulen zu entrichten?](#)

[33. Wer hat diese Beiträge zu bezahlen?](#)

[34. Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?](#)

[35. Sind Ermäßigungen vorgesehen?](#)

[36. Was kostet die Verpflegung?](#)

[37. Was ist, wenn der Betreuungsbeitrag nicht bezahlt wird?](#)

[38. Wie sind Schüler/innen während der schulischen Tagesbetreuung versichert?](#)

Förderung schulischer Tagesbetreuung:

[39. Welche Möglichkeiten der Förderung schulischer Tagesbetreuung stehen zur Verfügung?](#)

[40. Was ist Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen?](#)

[41. Welche Voraussetzungen sind für Förderungen nach den §§ 4 und 5 der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen erforderlich?](#)

[42. An wie vielen Tagen pro Woche müssen Schüler in einer Gruppe betreut werden, damit für diese Gruppe die Förderung in Höhe von max. EUR 8.000,-- beansprucht werden kann?](#)

[43. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen?](#)

[44. Wird die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen auch rückwirkend ausbezahlt?](#)

[45. Was ist Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen \(Abgangsdeckungsrichtlinie\)?](#)

[46. Welche Voraussetzungen sind für Förderungen nach § 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen \(Abgangsdeckungsrichtlinie\) erforderlich?](#)

[47. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen \(Abgangsdeckungsrichtlinie\)?](#)

[48. Welche Kosten hat der Schulerhalter selbst zu tragen?](#)

Konkrete Fragen und Beispiele:

[49. Gibt es andere, nicht staatliche Einrichtungen, die eine Betreuung am Nachmittag anbieten?](#)

[50. Dürfen Räumlichkeiten, die für die Tagesbetreuung adaptiert oder neu geschaffen wurden, für andere Zwecke als Schulzwecke verwendet werden?](#)

[51. Ein Schulerhalter möchte, dass die mit 50% finanziell abgegoltene Freizeitbetreuungsstunden von Lehrer/innen im Ausmaß von 100% bezahlt werden. Wie ist zu verfahren?](#)

[52. An einer Volksschule nimmt eine Gruppe von 27 Schüler/innen an der schulischen Tagesbetreuung teil. Diese wird von einer Lehrerin betreut, welche dafür 17 Stunden \(bezahlt 8,5 Stunden\) angestellt ist. Kann eine zusätzliche Stützkraft für die Freizeitbetreuung eingestellt werden?](#)

Allgemeines:

1. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?

Ganztägig geführt werden können öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen (= Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen) und die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

(Vgl.: 30 Fragen – 30 Antworten zur ganztägigen Betreuung an Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen, <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

2. Was sind ganztägige Schulformen?

- [§ 8 lit. j SchOG](#)
- [§ 112 Abs. 5 TSchOG](#)

Ganztägige Schulformen sind **Schulen mit Tagesbetreuung**, an denen Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch betreut werden, und zwar (zumindest) bis 16:00 Uhr.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

3. Welche Ziele verfolgen ganztägig geführte Schulen?

Lehrplan-Verordnungen

- Lehrplan der allgemein bildenden Pflichtschulen

Im Rahmen ganztägiger Schulformen sind folgende Ziele anzustreben:

- **Lernmotivation** und **Lernunterstützung**,
- **Soziales Lernen** (Intensivierung von Kontakten zwischen Schüler/innen unterschiedlicher Gesellschaftsschichten, Kulturen und Religionen)



- **Kreativität,**
- **Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung** (Förderung von Haltungen und Fertigkeiten, die über die Schulzeit hinaus von Bedeutung sind),
- **Rekreation** (Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Bewegung, Rückzug und Erholung).

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die **individuelle Betreuung** der einzelnen Kinder wird am ehesten durch die Bildung kleiner Gruppen erreicht. Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Schüler/innen ist so einzugehen, dass sowohl lernschwache als auch überdurchschnittlich befähigte Kinder wirkungsvoll gefördert werden.
- Bei der Abfolge von Lern- und Freizeit ist die **biologische Leistungskurve** zu berücksichtigen.
- Besondere Bedeutung kommt der **Zusammenarbeit** der im Betreuungsteil tätigen Lehrer/innen sowie Erzieher/innen mit den Eltern und mit den Lehrer/innen des Unterrichtsteils zu.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

4. Welche unterschiedlichen Organisationsformen ganztägig geführter Schulen gibt es?

[Tiroler Schulorganisationsgesetz](#)

Schulen mit Tagesbetreuung umfassen sowohl einen Unterrichts- als auch einen Betreuungsteil. Diese können in **verschränkter** oder **getrennter** Abfolge geführt werden.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

5. Was bedeutet „verschränkte Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles“?

Siehe 7. Abschnitt TSchOG

Verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil bedeutet, **dass mehrmals im Laufe eines Tages Unterrichts-, Lern- und Freizeit einander abwechseln**. Aus organisatorischen Gründen müssen in diesem Fall alle Schüler/innen einer Klasse am Betreuungsteil teilnehmen.

Für die Führung einer Klasse mit **verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles** ist weitgehendes Einverständnis notwendig: Alle Schüler/innen der Klasse müssen für den Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sein, und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler/innen sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer/innen müssen zustimmen.

In allen anderen Fällen sind Unterrichts- und Betreuungsteil **getrennt** zu führen.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

6. Was bedeutet „getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil“?

Getrennte Abfolge bedeutet, **dass Unterrichts- und Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt sind**. Konkret: Im Anschluss an den Unterricht (am Vormittag) wird eine Betreuung angeboten. Die Betreuung kann auch nur an einzelnen Tagen der Woche in Anspruch genommen werden. Für den Betreuungsteil können Schüler/innen verschiedener Klassen zu Gruppen zusammengefasst werden.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

7. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?

Siehe 7. Abschnitt TSchOG

Grundsätzlich ist eine Differenzierung zwischen der verpflichtenden Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und der freiwilligen Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule zu treffen. An dieser Stelle soll auch festgehalten werden, dass die Festlegung, welche öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ganztägig geführt werden, Sache des jeweiligen Schulerhalters (meist Gemeinde oder Gemeindeverbände, bei manchen Sonderschulen auch das Land) ist und der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates bedarf. Vor dieser Festlegung sind die betroffenen Eltern und Lehrer/innen zu hören.

a) Verpflichtende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule

Der Schulerhalter hat eine Schule klassen-, schulstufen- oder schul- und schulartenübergreifend **jedenfalls ab 15, in Sonderschulen jedenfalls ab sieben, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schüler/innen** als ganztägige Schule zu bestimmen. Eine Schule darf jedoch nur dann als ganztägige Schule bestimmt werden, wenn die **räumlichen Voraussetzungen** erfüllt sind und entsprechende **anderweitige Betreuungseinrichtungen**, die die Schüler/innen von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Weg erreichen können, **nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung** stehen. Die schul- oder schulartenübergreifende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist überdies nur zulässig, wenn die Schüler/innen der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg erreichen können.

Eine ganztägige Betreuung ist somit grundsätzlich bei einer Schülerzahl ab 15 einzurichten. Dies unabhängig davon, ob

- die Schülerzahl **bereits in einer Klasse** (zB Schüler/innen der Klasse 1b der Volksschule A) oder nur
- durch **Zusammenfassung der Schüler/innen mehrerer Klassen derselben Schule** (zB Schüler/innen der Klassen 2a und 2b der Hauptschule X) oder
- durch **Zusammenfassung der Schüler/innen mehrerer Schulen desselben Schultyps, die vom selben Schulerhalter erhalten werden** (zB Schüler/innen der Volksschulen A und B des Schulerhalters Z)

zustande kommt.

Wenn die **Schülerzahl 15** trotz klassen- oder schulübergreifender Zusammenfassung von Schüler/innen **nicht zustande kommt**, ist zu prüfen, ob auch Schüler/innen in die Tagesbetreuung einbezogen werden können, welche eine Schule besuchen, die einem anderen Schultyp angehört, jedoch **vom selben Schulerhalter erhalten** wird. Wenn dies der Fall ist (wenn also ein schulartenübergreifendes Betreuungsangebot realisiert werden kann) besteht die Verpflichtung zur Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung bereits ab 12 Schüler/innen.

Beispiel 1:

In einer Volksschule sind 15 Kinder für jeweils einen Tag in der Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet, nämlich montags fünf Kinder, dienstags drei Kinder, mittwochs drei Kinder und donnerstags vier Kinder. In diesem Fall hat der Schulerhalter eine ganztägige Schule einzurichten. Die Betreuung hat von Montag bis Donnerstag zu erfolgen.

Beispiel 2:

Die Gemeinde X ist Schulerhalter der Volksschulen A und B sowie der Hauptschule C. An der Volksschule A melden sich sieben Schüler/innen zur Tagesbetreuung an, an der Volksschule B fünf Schüler/innen und an der Hauptschule C ein/e Schüler/in. Weder an der Volksschule A noch an der Volksschule B wird die Mindestzahl von 15 Schüler/innen erreicht. Die Mindestzahl kommt auch nicht durch Zusammenfassung der Schüler/innen der Volksschulen A und B zustande. Wenn jedoch der/die Schüler/in der Hauptschule C in die Betreuungsgruppe integriert wird, kommt eine Schülerzahl von 13 zustande. Es besteht sohin die Verpflichtung zur Schaffung einer

schulischen Tagesbetreuung, da diese bei schulartenübergreifender Führung einer Betreuungsgruppe bereits ab 12 Schüler/innen einzurichten ist. Würde sich an der Hauptschule C kein/e Schüler/in für die Tagesbetreuung anmelden, lägen also nur die Anmeldungen der insgesamt 12 Schüler/innen der Volksschulen A und B vor, würde keine Verpflichtung zur Einrichtung einer Tagesbetreuung bestehen. Dies deshalb, weil nur im Falle der schulartenübergreifenden (nicht aber der schulübergreifenden) Führung einer Betreuungsgruppe die Mindestschülerzahl von 12 gilt.

b) Freiwillige Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule

Der Schulerhalter kann eine Schule als ganztägige Schule bestimmen, wenn die **zu erwartende Zahl an Schüler/innen**, die voraussichtlich eine klassenweise oder eine schulstufen-, schul- oder schulartübergreifende Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden, **mindestens sieben, an Sonderschulen mindestens drei**, beträgt. Auch die freiwillige Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist jedoch nur zulässig, wenn die **räumlichen Voraussetzungen** erfüllt sind und entsprechende **anderweitige Betreuungseinrichtungen**, die die Schüler/innen von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Weg erreichen können, **nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung** stehen. Die schul- oder schulartenübergreifende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist überdies nur zulässig, wenn die Schüler/innen der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg erreichen können.

Beispiel:

An einer Volksschule wurden sieben Kinder für jeweils einen Tage in der Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet, davon vier Kinder montags, zwei Kinder dienstags und ein Kind mittwochs. In diesem Fall bleibt es dem Schulerhalter überlassen, eine ganztägige Schule einzurichten, wobei die Betreuung von Montag bis Mittwoch zu erfolgen hätte.

Schüler/innen, die dem Schulsprengel einer **Schule** angehören, **die von einem anderen Schulerhalter geführt** wird, müssen nicht in die Tagesbetreuung aufgenommen werden. Keine Verpflichtung zur Einrichtung einer Tagesbetreuung besteht sohin, wenn die Mindestzahl von 15 Schüler/innen beispielsweise nur dadurch erreicht werden könnte, dass die Gemeinde X, welche die Volksschule L erhält, Schüler/innen der Volksschule M, welche von der Nachbargemeinde Y

erhalten wird, in die ganztägige Betreuung an der Volksschule L integriert. Eine Tagesbetreuung unter Einbeziehung der Schüler/innen der Volksschule M kommt damit ebenfalls **nur auf freiwilliger Basis** in Betracht.

8. Wie wird der Bedarf an ganztägig geführten Schulen erhoben?

Im Zeitraum 02.05.2012 bis 16.05.2012 findet eine Elternbefragung statt. Verantwortlich dafür ist die Schulleitung in Abstimmung mit dem betreffenden Schulerhalter. Fragebogen und Elterninformationsbroschüre werden von der Abteilung Bildung zur Verfügung gestellt.

9. Welche räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen müssen ganztägig geführte Schulen erfüllen?

Für ganztägige Schulen sind neben der für jede Schule erforderlichen Zahl an Klassenzimmern und Gruppenräumen in der unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Schülerzahl erforderlichen Größe sowie den erforderlichen Nebenräumen überdies die für die Einnahme der Verpflegung und die Betreuung der Schüler im Betreuungsteil erforderlichen Räume vorzusehen.

Die Räumlichkeiten der Tagesbetreuung sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- Lebensraum, an dem sich die Kinder den ganzen Tag wohlfühlen können; „Räume zum Wohlfühlen“, Selbstgestaltungsmöglichkeit der Räume (Farben, Pflanzen, etc.)
- eigener Arbeitsplatz
- Rückzugsmöglichkeit für ruhigere Beschäftigungen
- Lernort
- Möglichkeiten für Freizeit, Kreativität und Sport (Garten, Musik, Werken, Turnsaal, freie Flächen,...)

(Vgl.: Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung,

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/quetesiegel/index.xml>)

Anmeldung und Ablauf der schulischen Tagesbetreuung:

10. Wann erfolgt die Anmeldung für den Betreuungsteil?

[§ 12a Abs. 1 SchUG](#)

Die Anmeldung für den Betreuungsteil kann gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule erfolgen sowie innerhalb einer von der Schulleitung festzusetzenden Frist. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens eine Woche zu umfassen und einen Sonntag einzuschließen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

11. Ist der Betreuungsteil an jedem Schultag zu besuchen?

Wer eine ganztägig geführte Schule mit **verschränkter Abfolge** des Unterrichts- und des Betreuungsteiles besucht, hat täglich an **allen Betreuungsstunden** teilzunehmen; die Betreuungsstunden sind in diesem Fall ein integrativer Bestandteil des Schulalltages. Die Anmeldung für den Betreuungsteil bezieht sich daher in solchen Schulen auf alle Schultage.

In ganztägig geführten Schulen mit **getrennter Abfolge** von Unterrichts- und Betreuungsteil ist es sowohl möglich, den **Betreuungsteil an allen Schultagen als auch nur an einzelnen Tagen pro Woche zu besuchen**. Die Schüler/innen dürfen dabei auch in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

12. Für wie lange gilt die Anmeldung?

[§ 12a Abs. 1 SchUG](#)

An ganztägigen Schulformen mit **verschränkter Abfolge** des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schule. An

ganztägigen Schulformen mit **getrennter Abfolge** des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für das betreffende Unterrichtsjahr.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

13. Wie viele Schüler/innen umfasst die Betreuungsgruppe?

An ganztägig geführten **Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles** umfasst die Betreuungsgruppe alle Schüler/innen der Klasse. In der **gegenstandsbezogenen Lernzeit** haben die Schüler/innen ebenso in Gruppen geteilt zu werden wie in dem betreffenden Pflichtgegenstand.

An ganztägig geführten **Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils** darf die Zahl einer Gruppe **19 nicht übersteigen** (Teilungszahl 20) und **sieben nicht unterschreiten**.

14. Wie ist der Betreuungsteil gestaltet?

[§ 8 lit. j SchOG](#)

Der Betreuungsteil hat immer drei Bereiche zu umfassen, nämlich die

- **gegenstandsbezogene Lernzeit**, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- **individuelle Lernzeit** sowie jedenfalls
- **Freizeit** (einschließlich Verpflegung).

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

15. Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?

[§ 8 lit. j SchOG](#)

Ja. Der Betreuungsteil „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der Schüler/innen. Das Mittagessen wird entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen. Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

16. Ist es möglich, Kinder ausschließlich zum Mittagstisch anzumelden?

Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Schulerhalters, eine derartige Regelung zuzulassen, dies jedoch nur außerhalb der schulischen Tagesbetreuung. Festgehalten wird somit, dass Kinder, welche ausschließlich das Mittagessen einnehmen, ansonsten jedoch nicht an der schulischen Tagesbetreuung teilnehmen, nicht in die Gruppe der Kinder der schulischen Tagesbetreuung eingerechnet werden können. Dies gilt ebenso für Kinder, welche zwar am Nachmittag betreut werden, jedoch nicht am Mittagessen teilnehmen.

17. Was bedeutet „gegenstandsbezogene Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die gegenstandsbezogene Lernzeit dient der Festigung und Förderung des in den einzelnen Pflichtgegenständen vermittelten Lehrstoffs und umfasst auch schriftliche Arbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgaben möglichst richtig, vollständig und eigenständig erledigt werden. **Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden.**

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

18. Welches Ausmaß hat die „gegenstandsbezogene Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die gegenstandsbezogene Lernzeit umfasst drei Wochenstunden (sofern Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss nichts anderes beschließen). An einem Tag sollten nicht mehrere Stunden „gegenstandsbezogene Lernzeit“ vorgesehen werden.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

19. Was bedeutet „individuelle Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die Schüler/innen sollen angehalten werden, die vorhandene Zeit sinnvoll zu nützen und selbstständig zu lernen. Die individuelle Lernzeit dient daher auch dazu, die Hausübungen zu erledigen, sich auf Prüfungen, Diktate, Tests usw. vorzubereiten, wobei auf den unterschiedlichen Umfang der Hausübungen und das unterschiedliche Tempo der Schüler/innen zu achten ist.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

20. Welches zeitliche Ausmaß hat die „individuelle Lernzeit“?

Lehrplan-Verordnungen

Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden, sofern Schulgemeinschaftsausschuss bzw. Schulforum nichts anderes festsetzen.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

21. Wie lange bleiben die Kinder am Nachmittag in der Schule?

[§ 112 Abs. 5 TSchOG](#)

An Schulen mit Tagesbetreuung werden Schüler/innen an allen Schultagen – ausgenommen Samstag – zumindest bis 16:00 Uhr und längstens bis 18:00 Uhr betreut. Das genaue Ende der Betreuung ist von jeder Schule je nach Bedarf festzulegen. Der Zeitraum nach 16:00 Uhr ist allerdings ausschließlich dem Bereich Freizeit zu widmen, Lernzeiten dürfen nach 16:00 Uhr nicht mehr stattfinden. Aus diesem Grund können Kinder ab 16:00 Uhr auch jederzeit persönlich von den Erziehungsberechtigten von der schulischen Tagesbetreuung abgeholt werden.

22. Wie wird der Schülertransport zur schulischen Tagesbetreuung organisiert?

Für den Transport der Schüler/innen zur schulischen Tagesbetreuung ist der Schulerhalter verantwortlich. Dieser hat den Schülertransport zu organisieren und finanzieren. Die Thematik „Schulische Tagesbetreuung“ ist aus Sicht der Schülerbeförderungen zweigeteilt zu sehen.

1) Die Betreuung erfolgt an der Stammschule:

- a) Hier kann eine **gemeinsame nachmittägliche Rückfahrt** von der Schule am Ende der an den Schulunterricht anschließenden Nachmittagsbetreuung organisiert und aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds (FLAF) finanziert werden. Dies kann entweder in Form einer direkten Beauftragung eines Beförderers durch das örtlich zuständige Kundenteam Freifahrten/Schulbücher oder durch den Schulerhalter/die Gemeinde erfolgen. Zu beachten sind die Mindestauslastung und das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entsprechend den für die Einrichtung von Gelegenheitsverkehren geltenden Richtlinien.
- b) Bei einer **zeitlich gesplitteten Rückbeförderung** obliegt die Organisation der Rückbeförderung grundsätzlich dem Schulerhalter oder der Gemeinde. Die Höhe des hierfür aus dem FLAF an den Schulerhalter/die Gemeinde zu zahlenden Kostenersatzes ist mit den bei einer fiktiven Rückbeförderung aller nachmittagsbetreuten Schüler von der Schule nach Hause entstehenden Kosten limitiert.

2) Die Betreuung erfolgt schulübergreifend durch zentrale Zusammenführung:

Hier gilt ebenfalls, dass die Rückbeförderung durch den Schulerhalter oder die Gemeinde organisiert wird, gleichgültig, ob eine **gemeinsame Rückfahrt oder eine gesplittete Rückbeförderung** notwendig ist. Der Kostenersatz richtet sich wieder nach den bei einer fiktiven Rückbeförderung aller nachmittagsbetreuten Schüler von ihrer jeweiligen Stammschule nach Hause entstehenden Kosten.

Ein solcher Kostenersatz ist jedoch nur dann zu leisten, wenn die Rückbeförderung **sämtlicher** Schüler durch die Gemeinde bzw. den Schulerhalter sicher gestellt ist.

Schülerinnen und Schüler, die die organisierten Rückfahrten nicht in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.

(Auskunft Finanzamt Innsbruck und siehe § 30a.f.f Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten)

23. Können Eltern auf die Gestaltung des Betreuungsteiles Einfluss nehmen?

Ja, und zwar durch Elternvertreter/innen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen das Ausmaß der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit verändern. Die gegenstandsbezogene Lernzeit kann auf null Wochenstunden reduziert oder auf fünf Wochenstunden erhöht werden. Wird die gegenstandsbezogene Lernzeit beispielsweise auf null Wochenstunden reduziert, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit zehn Wochenstunden. Wird das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit auf fünf Stunden erhöht, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit null Wochenstunden.

Um schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, müssen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss zwei Drittel jeder Gruppe (Eltern sowie Lehrervertreter/innen; im Schulgemeinschaftsausschuss auch Schüler/innenvertreter/innen) anwesend sein, und in jeder der Gruppen müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

Betreuungspersonal und Abmeldung:

24. Wer betreut die Schüler/innen?

Während der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit erfolgt die Betreuung durch Lehrer/innen. Im Freizeitbereich können neben Lehrer/innen und Erzieher/innen auch „Freizeitpädagog/innen“ (= Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik) die Betreuung übernehmen.

25. Was ist ein/e Freizeitpädagog/in?

Mit der Änderung des Hochschulgesetzes ist das neue Berufsbild „**akademische/r Freizeitpädagoge/in**“ geschaffen worden. Die Ausbildung wird von den Pädagogischen Hochschulen angeboten. Das Berufsfeld „akademische/r Freizeitpädagog/in“ ist für alle Schularten, die schulische Tagesbetreuung gesetzlich anbieten können, offen. Wichtig ist, dass es eine klare Aufgabenverteilung gibt: Während sich die Lehrer/innen mehr auf ihr „Kerngeschäft“, das Lehren und Lernen, konzentrieren können, soll der/die „Freizeitpädagog/in“ den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung übernehmen. **Dienstgeber** eines/einer Freizeitpädagog/in ist der jeweilige gesetzliche Schulerhalter bzw. eine vom Schulerhalter beauftragte Einrichtung.

26. Wie erfolgt die Entlohnung von Erzieher/innen und Freizeitpädagog/innen?

Hinsichtlich der **Entlohnung** wird für die an Bundesschulen tätigen Freizeitpädagog/innen eine Regelung unter Vergleich auf die facheinschlägig mit Reifeprüfung ausgebildeten Erzieher/innen entwickelt. Für die an Pflichtschulen tätigen Freizeitpädagog/innen liegt die Zuständigkeit für deren Verwendung und für die Besoldung beim gesetzlichen Schulerhalter. Es wird empfohlen, eine an der Bundesregelung orientierte Entlohnung vorzusehen.



Die **Abteilung Gemeindeangelegenheiten** steht für Fragen der Einstufung von Erzieher/innen und Freizeitpädagog/innen im Rahmen der Einrichtung von ganztägigen Schulformen nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 (Entlohnungsgruppe b, ki oder c) zur Verfügung.

Ihr/e Ansprechpartner/in in der Abteilung Gemeindeangelegenheiten für Rückfragen zu diesem Thema:

Klaus Heel

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Tel: +43 (0)512 508 2380

Fax: +43 (0)512 508 2375

gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

Martina Schweiger

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Tel: +43(0)512 508 2377

Fax: +43 (0)512 508 2375

gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

27. Wer kann den Bereich Freizeit in der schulischen Tagesbetreuung abdecken, wenn kein/e Lehrer/in und kein/e Freizeitpädagoge/in zur Verfügung steht?

Mit Fragen zum Bereich der **Qualifikation „sonstiger Personen“**, die in der Freizeitbetreuung eingesetzt werden können, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n **Bezirksschulinspektor/in**.

28. Können Teile der schulischen Tagesbetreuung von Vereinen übernommen werden?

Die Tagesbetreuung sollte verschiedene Schwerpunkte anbieten, die immer auf die zur Betreuung angemeldeten Kinder abgestimmt werden. Dabei sind auch Kooperationen mit außerschulischen Institutionen wie Sportvereinen oder Musikschulen sinnvoll.

Einige Schwerpunkte könnten sein:

- Schach
- Instrumentalmusik, Chorgesang
- technisches oder textiles Werken
- Malerei, Keramik
- Bewegung und Sport
- Geschlechterbewusste Angebote wie Jazzdance oder Aerobic

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/quetesiegel/index.xml>

(Download „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“)

29. Können Lehrer/innen zur Supplierung der schulischen Tagesbetreuung herangezogen werden?

Schulleiter können ihre Lehrer/innen jederzeit zur Supplierung der schulischen Tagesbetreuung einsetzen, wobei diese auch verpflichtet sind, diese Stunden wahrzunehmen. Bei einer Änderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch die Zustimmung der betreffenden Lehrperson erforderlich. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre/n Bezirksschulinspektor/in.

30. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?

[§ 43 Abs. 1 SchUG](#)

Schüler/innen, die zum Betreuungsteil an Schulen mit Tagesbetreuung angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

[§ 45 Abs. 7 SchUG](#)

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig

- bei **gerechtfertigter Verhinderung** und
- im Falle, dass die Schulleitung oder der/die Leiter/in des Betreuungsteiles die **Erlaubnis zum Fernbleiben** erteilt.

[§ 45 Abs. 2 und 3 SchUG](#)

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn der/die Schüler/in erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des/der Schülers/in bedürfen sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

31. Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?

[§ 12a Abs. 2 SchUG](#)

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Hat der/die Schüler/in bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an

der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

Beiträge und Versicherung:

32. Welche Beiträge sind in ganztägig geführten Schulen zu entrichten?

Der Ganztagsbetreuungsbeitrag setzt sich aus **zwei Beiträgen** zusammen:

- **Betreuungsbeitrag** (für Unterbringung und Betreuung)
- **Verpflegungsbeitrag** (für die Verpflegung).

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

33. Wer hat diese Beiträge zu bezahlen?

Die Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des/der Schülers/in aufzukommen haben.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

34. Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?

§ 99h TSchOG

Für alle öffentlichen Schulen mit Tagesbetreuung gilt, dass die Beiträge für den Betreuungsteil höchstens kostendeckend sein dürfen. Die konkrete Höhe der Beiträge ist durch Verordnung festzulegen.

In Tirol fällt ein Betreuungsbeitrag von max. EUR 35,-- pro Monat an. Der genaue Betrag wird vom Schulerhalter festgelegt.

35. Sind Ermäßigungen vorgesehen?

§ 99h Abs 2 TSchOG

Von der Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

36. Was kostet die Verpflegung?

Der Verpflegungsbeitrag ist von der jeweiligen Schulleitung festzusetzen und hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Üblicherweise fällt ein Verpflegungsbeitrag von EUR 4,-- bis EUR 5,-- pro Tag an.

37. Was ist, wenn der Betreuungsbeitrag nicht bezahlt wird?

[§ 33 Abs. 7a SchUG](#)

Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schüler/innen den Betreuungsteil nicht länger besuchen. In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schüler/innen dieser Schule.

(Vgl.: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/fragen/index.xml>)

38. Wie sind Schüler/innen während der schulischen Tagesbetreuung versichert?

Nach den derzeit geltenden Regelungen wird Aufsicht nach dem Aufsichtserlass geführt. Das bedeutet, dass die Kinder während des Aufenthaltes in der Schule bis zum Verlassen der Schulliegenschaft der schulischen Aufsicht unterliegen. Für alle schulischen

Veranstaltungen und den Schulweg besteht für die Schulkinder eine Versicherung über die Allgemeine Schüler Unfallversicherung (AUVA). Offen bleibt die Frage der Haftung und Versicherung, wenn mit Vereinen (Fußballclub, Reitverein, Musikschule) Vereinbarungen getroffen werden, dass Schüler/innen deren Angebote während des Betreuungsteiles nutzen können. Bisher gibt es dazu keine konkrete Regelung oder Vereinbarung. Sobald diesbezügliche Informationen seitens des BMUKK vorliegen, werden diese weitergeleitet.

Förderung schulischer Tagesbetreuung:

39. Welche Möglichkeiten der Förderung schulischer Tagesbetreuung stehen zur Verfügung?

Das Land Tirol erhält aufgrund der mit dem Bund am 15. Juni 2011 abgeschlossenen **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen** eine Anschubfinanzierung. In den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 steht so ein Zweckzuschuss in der Höhe von **insgesamt EUR 16.873.785,86 für Betreuungspersonal und infrastrukturelle Maßnahmen** zur Verfügung.

Ein großer Teil der Bundesmittel soll den Gemeinden als Schulerhalter für die Personalkosten in der Freizeitbetreuung zu Gute kommen. Diese können pro Gruppe und Schuljahr bis zu EUR 8.000,-- an Förderung lukrieren.

Für die Kalenderjahre 2011 und 2012 ist zudem die Förderung der Errichtung neuer oder der Qualitätsverbesserung bereits vorhandener Infrastrukturen wie Küchen, Speisesäle, Gruppenräume oder für die Freizeitbetreuung genützte Außenanlagen mit einem Betrag von einmalig bis zu EUR 50.000,-- pro Gruppe möglich.

Darüber hinaus bezuschusst das Land Tirol im Rahmen der **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen** weiterhin die Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (**Abgangsdeckung**).

40. Was ist Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen?

Nach dieser Richtlinie werden **Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung** (§ 4) sowie **infrastrukturelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen für bereits bestehende Tagesbetreuungen** (§ 5) gefördert.

Die Höhe der Förderung beträgt hinsichtlich der **Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung** EUR 8.000,-- pro Gruppe und Schuljahr, wobei diese Förderung für die Schuljahre 2011/12 bis 2014/15 gewährt wird.

Infrastrukturelle Maßnahmen können mit einem Betrag von einmalig maximal EUR 50.000,-- gefördert werden. Diese Förderung erfolgt für Maßnahmen in den Kalenderjahren 2011 und 2012. Infrastrukturelle Maßnahmen umfassen die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen sowie Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen. Die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen wird vorrangig gefördert.

Gefördert werden insbesondere:

- die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung
- die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen
- die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (bspw. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, ...)

Nicht gefördert werden hingegen bspw.:

- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,

- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern oder
- die Bezahlung von Betriebskosten (bspw. Strom, Telefon, Heizung)

41. Welche Voraussetzungen sind für Förderungen nach den §§ 4 und 5 der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen erforderlich?

Förderungen werden nur gewährt, **wenn die schulische Tagesbetreuung den Voraussetzungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991** in der jeweils geltenden Fassung und den **Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen entspricht**. Die Gemeinde bzw. der zuständige Gemeindeverband als Schulerhalter hat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinsam mit der Schulleitung folgende zentrale Kriterien aus den „**Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung**“ des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Download: www.bmukk.gv/tagesbetreuung) zu berücksichtigen:

a) Organisation und Qualitätssicherung:

- Unterrichts- und Betreuungsteil sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt (altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr).
- Der Speiseplan ist abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht.
- Entsprechend qualifiziertes Freizeitpersonal wird beigestellt, wobei auch auf eine einschlägige Fortbildung zu achten ist.
- Auf Information und Austausch zwischen den Betroffenen wird geachtet.

b) Pädagogisches Gesamtkonzept:

- Der Schulerhalter wird die Interessen und Begabungen der Schüler/innen gegebenenfalls durch Heranziehung externer Fachleute aus den Bereichen Musikschulwesen, Sport, Kunst, Kultur, Naturwissenschaften, Bewegung, etc. fördern.
- Der Schulerhalter stellt sicher, dass standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme) entwickelt und dem Förderantrag beigelegt werden.

42. An wie vielen Tagen pro Woche müssen Schüler in einer Gruppe betreut werden, damit für diese Gruppe die Förderung in Höhe von max. EUR 8.000,-- beansprucht werden kann?

Es ist keine bestimmte Anzahl an verpflichtenden Betreuungstagen vorgesehen. Die Fördersumme kann auch ausbezahlt werden, wenn sämtliche Schüler/innen (freiwillig ab 7, verpflichtend ab 15 Kindern) einer Gruppe nur an einem Nachmittag in der Woche betreut werden. Dies gilt auch bei Eröffnung einer zweiten Gruppe (ab 19 Kindern, Teilungszahl 20), um die Förderung von 2 x max. EUR 8.000,-- zu erhalten.

43. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen?

Der **Schulerhalter** hat die **Antragsformulare** für die Personalkosten- und Investitionsförderung, welche auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung stehen, **auszufüllen**, rechtsgültig zu **unterfertigen** und dem **Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung**, via E-Mail (schulische-tagesbetreuung@tirol.gv.at) zu **übermitteln**.

Das Ansuchen für die **Personalkostenförderung** ist **bis spätestens 30. April des betreffenden Schuljahres** vorzulegen, die **Auszahlung** der Förderung erfolgt im **Herbst** desselben Jahres.

Für jeden Standort und jedes Schuljahr muss ein **eigenes Ansuchen** gestellt werden. Bei schulübergreifendem Angebot der schulischen Tagesbetreuung ist der Standort anzugeben, an dem die Tagesbetreuung geführt wird.

Die **Förderzusage für Infrastrukturmaßnahmen** kann **jederzeit** nach Vorlage einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung erfolgen (§ 8 Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen).

Die zur Verfügung gestellten **Mittel müssen vom Schulerhalter widmungsgemäß verwendet** werden. Darüber hinaus ist der **Schulerhalter verpflichtet**, dem Land zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Förderrichtlinien alle erforderlichen **Auskünfte zu erteilen**, die Kosten und den Zahlungsverkehr nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Bei infrastrukturellen Maßnahmen sind dem Land die **Originalrechnungen** vorzulegen, worauf nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zunächst eine Förderzusage erteilt wird. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der bezahlten und überprüften Schlussabrechnung im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel (§ 7 Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen).

44. Wird die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen auch rückwirkend ausbezahlt?

Die **Richtlinie** zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen tritt **rückwirkend mit 01.09.2011 in Kraft** und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2014/15. Wenn ein Schulerhalter also bereits in den Monaten vor dem 01.09.2011 in infrastrukturelle Maßnahmen investiert hat und die entsprechenden Räumlichkeiten erstmals im Schuljahr 2011/12 von einer Gruppe der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden, ist eine rückwirkende Ausbezahlung der Förderung möglich.

45. Was ist Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)?

Nach dieser Richtlinie beteiligt sich das Land im Ausmaß von 50% an jenen Personalkosten (= Abgang), die den Schulerhaltern - nach Abzug von Betreuungsbeiträgen und einer allfälligen Förderung gemäß § 4 der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen – entstehen. Somit berechnet sich der Zuschuss des Landes zu den Personalkosten wie folgt:

Personalkosten

- Betreuungsbeiträge
- Förderung gem. § 4 der RL zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen

= Abgang

Der **Zuschuss des Landes** beträgt **50% des vom Schulerhalter nachgewiesenen Abgangs** (§ 4 Abgangsdeckungsrichtlinie).

46. Welche Voraussetzungen sind für Förderungen nach § 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie) erforderlich?

Die Betreuung hat als schulische Tagesbetreuung im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, die Freizeitbetreuung durch Lehrkräfte des Landes oder eigenes Personal der Schulerhalter zu erfolgen. Die Betreuungsbeiträge richten sich nach der vom Schulerhalter zu erlassenden Verordnung im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991. Die in der Verordnung festgelegten Betreuungsbeiträge dürfen im Schuljahr 2011/12 den monatlichen Betrag von € 70,- und ab dem Schuljahr 2012/13 den monatlichen Betrag von € 35,- nicht übersteigen.

Bei Einsatz eigener Lehrkräfte ist eine Beteiligung des Landes nur am maximalen Personalkostenabgang zulässig, wie er bei Einsatz von Lehrkräften des Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 durch das Land auflaufen würde. Bei Einsatz von eigenen Erzieher/innen oder Freizeitpädagog/innen ist eine Beteiligung des Landes nur am maximalen Personalkostenabgang zulässig, wie er bei Einsatz von Lehrkräften des Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 durch das Land auflaufen würde.

47. Wie erfolgen die Antragstellung und Abwicklung der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)?

Als **Abrechnungszeitraum** gilt das jeweils **vorangegangene Schuljahr**, die Abrechnung erfolgt somit im Nachhinein. Dem **Antrag** auf Gewährung des Zuschusses **sind** folgende Unterlagen **beizuschließen**:

- a) eine Aufstellung der tatsächlich eingehobenen Betreuungsbeiträge für jeden Monat des abgelaufenen Schuljahres jeweils mit monatlichen Zwischensummen und Gesamtsumme;
- b) eine Kopie der Verordnung über die Betreuungsbeiträge;
- c) eine Tabelle der im Schuljahr angemeldeten Schüler/innen (erste Spalte), mit den für die Schüler/innen jeweils verrechneten monatlichen Betreuungsbeiträgen (zweite Spalte);
- d) für den Fall, dass die Betreuungsbeiträge im Verhältnis zum Aufwand auffallend gering sind, Nachweise, die belegen, warum es zu diesen Ausfällen gekommen ist (dies nur nach Aufforderung durch die Landesregierung).

Dieser **Antrag** ist **zu folgenden Zeitpunkten zu stellen**:

- a) bei Einsatz von Lehrkräften des Landes: bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitpunktes, zu dem der Bescheid der Landesregierung über die Vorschreibung der Ersatzleistungen zugestellt wurde.

b) bei Einsatz von eigenem Personal: bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres.

Wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, wird für das betreffende Schuljahr kein Zuschuss gewährt. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses sowie alle Unterlagen sind dem Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung, mit E-Mail an die Adresse schulische-tagesbetreuung@tirol.gv.at zu übermitteln.

48. Welche Kosten hat der Schulerhalter selbst zu tragen?

Das Land beteiligt sich im Ausmaß von 50% an jenen Personalkosten (= Abgang), die den Schulerhaltern – nach Abzug von Betreuungsbeiträgen und einer allfälligen Förderung gemäß § 4 der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen – entstehen (unter der Voraussetzung, dass der Elternbeitrag für die Freizeitbetreuung EUR 35,-- nicht übersteigt). Der **Schulerhalter** hat sohin **50% des von ihm nachgewiesenen Abgangs selbst zu tragen** (§ 4 Abgangsdeckungsrichtlinie).

Ein Beispiel:

Mittagessen	EUR 5,--/20 Tage/10 Monate/15 Kinder	Vorschreibung an Eltern
	EUR 15.000,--	EUR 15.000,--
Personalkosten	EUR 12.000,--	Personalkostensubvention
		EUR 8.000,--
		Betreuungsbeitrag Eltern
		EUR 3.000,--
Gesamtkosten		EUR 1.000,--
		Abgangsdeckung Land
		EUR 500,--
KOSTEN für den Schulerhalter EUR 500,--		

Konkrete Fragen und Beispiele:

49. Gibt es andere, nicht staatliche Einrichtungen, die eine Betreuung am Nachmittag anbieten?

Ja. Neben Privatorganisationen betreiben viele Vereine Betreuungseinrichtungen wie zB Lernclubs, Horte etc.

50. Dürfen Räumlichkeiten, die für die Tagesbetreuung adaptiert oder neu geschaffen wurden, für andere Zwecke als Schulzwecke verwendet werden?

Grundsätzlich dürfen Schulräumlichkeiten nur für Schulzwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendberziehung verwendet werden (§ 74 TSchOG 1991). Allerdings ist die Verwendung für andere Zwecke (z.B. Abhaltung eines Schachturniers, einer Ballveranstaltung etc.) zulässig, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht. Der Schulerhalter hat vor der Erteilung der Erlaubnis den/die Schulleiter/in zu hören (§ 75 TSchOG 1991).

51. Ein Schulerhalter möchte, dass die mit 50% finanziell abgegoltenen Freizeitbetreuungsstunden von Lehrer/innen im Ausmaß von 100% bezahlt werden. Wie ist zu verfahren?

Der Schulerhalter muss die betreffenden Personen für die Freizeitbetreuung **selbst anstellen** (Abschluss von Dienstverträgen). Er hat in der Folge sämtliche, einen Dienstgeber treffende Pflichten zu erfüllen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass es dem jeweiligen Schulerhalter für im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung anfallende Freizeitbetreuung bei der Entlohnung dieser, in Bezug auf die Erlangung der Förderung der Personalkosten gemäß der Richtlinie zur Förderung des

Ausbau ganztägiger Schulformen (max. € 8000,- je Gruppe) frei steht, die Höhe der Entlohnung festzusetzen.

Die Einrechnung in die Abgangsdeckung des Landes ist insofern mit einem Höchstbetrag begrenzt, als für eine zu vergütende Stunde nur soviel geltend gemacht werden kann, wie eine Lehrperson des Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 (wenn eine Lehrkraft im Dienstverhältnis zum Schulerhalter eingesetzt wird) bzw. in der Entlohnungsgruppe I2b1 (wenn Erzieher/innen, Freizeitpädagoge/innen oder sonstige Personen eingesetzt werden) seitens des Landes erhalten würde.

Derzeit beträgt die Bruttoentlohnung für eine Stunde monatlich in I 2a 2 € 103,28 und in I 2b 1 € 85,21. Da es sich bei der Freizeitbetreuung um "halbwertige" Stunden handelt, ist der angeführte Stundensatz zu halbieren.

Ausnahme: Nachmittagsbetreuung an Sonderschulen in Gruppen mit mindestens drei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (zu unterrichten nach Lehrplan für Schwerst- bzw. -Mehrfachbehinderte): In solchen Fällen ist die Freizeitbetreuung als volle Stunde zu berechnen. Zusätzlich kommen bei Sonderschulen die §§ 99d und 99e des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 zum Tragen.

52. An einer Volksschule nimmt eine Gruppe von 27 Schüler/innen an der schulischen Tagesbetreuung teil. Diese wird von einer Lehrerin betreut, welche dafür 17 Stunden (bezahlt 8,5 Stunden) angestellt ist. Kann eine zusätzliche Stützkraft für die Freizeitbetreuung eingestellt werden?

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Zahl der Schüler in einer Gruppe der schulischen Tagesbetreuung 19 nicht übersteigen und sieben nicht unterschreiten darf (Teilungszahl 20). Infolgedessen ist im gegenständlichen Fall eine zweite Gruppe zu bilden.



Erklärung der Abkürzungen:

BGBl. = Bundesgesetzblatt

SchOG = Schulorganisationsgesetz

TSchOG = Tiroler Schulorganisationsgesetz

SchUG = Schulunterrichtsgesetz

SchZG = Schulzeitgesetz